

hung der landeskulturellen Maßnahmen in die R., Entwicklungsstand der Neuererbewegung als Bestandteil der R. u. a. m. Die R. ist wesentlicher Bestandteil der —> *gesellschaftlichen Kontrolle*.

Recht: Gesamtheit sich wechselseitig bedingender und voneinander abhängiger, vom -> *Staat* gesetzter oder sanktionierter und geschützter allgemeinverbindlicher Verhaltensregeln (Normen), die den letztlich durch die Produktionsverhältnisse bedingten Willen der herrschenden Klasse ausdrücken und staatlich erzwingbar sind. —> *Rechtsnormen* widerspiegeln die Interessen der ökonomisch und politisch herrschenden Klasse, die ihre Interessen in der Gesellschaft nur dauerhaft durchsetzen und schützen kann, wenn sie ihrem Willen allgemeinen Ausdruck in Gestalt staatlich-verbindlicher Normen verleiht. Als Teil des politischen Überbaus einer bestimmten staatlich organisierten Gesellschaft ist das R. in seinem Kern darauf gerichtet, die bestehenden Produktions- und Lebensverhältnisse zu regulieren, zu gestalten und zu schützen. Es wird daher stets den sich verändernden gesellschaftlichen Gegebenheiten angepaßt. Das R. ist wesentliches Element der Gesellschaftsordnung, indem es zur Stabilität und Festigkeit der bestehenden Klassenverhältnisse beiträgt. Es unterscheidet sich von anderen gesellschaftlichen Normen, z. B. von denen der —> *Moral*, sowohl durch den Gegenstand und die Methode seiner Regelung als auch durch die Form seiner Gewährleistung und den besonderen Schutz bei seiner Verletzung. In den sozialistischen Staaten werden die wichtigsten R.normen als —> *Gesetze* erlassen (—> *Gesetzgebung*). Da das R. immer Klassencharakter trägt, besitzt jede historische Gesellschaftsformation einen entsprechenden Staats- und Rechtstyp. Das sozialistische R. unterscheidet sich in seinem Wesen,

in seiner gesellschaftlichen Grundfunktion, in seinem Inhalt und in der Art seiner Verwirklichung vom kapitalistischen R., überhaupt von jeglichem Ausbeuter-R. Dieses dient der Aufrechterhaltung der kapitalistischen Gesellschaftsordnung; es schützt das kapitalistische Privateigentum an den Produktionsmitteln, sichert die Ausbeutung der breiten werktätigen Massen durch die Eigentümer der Produktionsmittel und ist gerichtet auf die Unterdrückung jeglichen Widerstandes der Ausbeuteten gegen die Ausbeuterordnung. Das sozialistische R. ist gegenüber allen Typen des Ausbeuterrechts ein qualitativ neuer, höherer R.styp. Um ihre historische Mission verwirklichen zu können, muß die Arbeiterklasse unter Führung ihrer Partei die politische Macht erobern und ihren Klasseninteressen in Gestalt des sozialistischen R. allgemeine Geltung verschaffen. Das sozialistische R. ist ein staatliches Instrument, um die aus den objektiven Gesetzen abgeleiteten und in den Parteibeschlüssen formulierten Aufgaben bei der sozialistischen und kommunistischen Umgestaltung der Gesellschaft allgemeinverbindlich durchzusetzen. Es schützt die sozialistischen Errungenschaften und die Rechte der Bürger, gestaltet die Gesellschaftsverhältnisse in Übereinstimmung mit den in der Gesellschaft wirkenden objektiven Gesetzmäßigkeiten, indem es alle Menschen zu bewußter, die Wirklichkeit verändernder Tätigkeit anleitet. Deshalb gewinnt für das sozialistische R. das Prinzip der —> *sozialistischen Gesetzmäßigkeit* eine entscheidende Bedeutung.

Recht auf Arbeit: in Art. 24 der Verfassung der DDR verankertes und durch die sozialistische Gesellschaftsordnung gewährleistetetes Grundrecht der Bürger (—> *Grundrechte und Grundpflichten der Bürger*), das ihnen einen Arbeitsplatz und dessen freie Wahl entsprechend